

BVGer C-1603/2023 vom 15. November 2022

Bundesverwaltungsgericht, 2022-11-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/bvger_C-1603_2023_d20221115

FR: TAF C-1603/2023 du 15 novembre 2022

IT: TAF C-1603/2023 del 15 novembre 2022

Regeste

Marktüberwachung | Einziehung und Vernichtung von Dopingmitteln; Verfügung der Swiss Sport Integrity vom 15. November 2022

Erwägungen

E. 1

Auf die Eingabe von A._____ vom 8. Dezember 2022, das von der Vorinstanz am 22. März 2023 ans Bundesverwaltungsgericht weitergeleitet wurde, wird nicht eingetreten.

E. 2

Die Eingabe von A._____ vom 8. Dezember 2022 wird an die Vorinstanz zur weiteren Behandlung zurücküberwiesen.

E. 3

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

E. 4

Es wird keine Parteientschädigung ausgerichtet.

E. 5

Dieses Urteil geht an den Beschwerdeführer, die Vorinstanz und das Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS. (Für die Rechtsmittelbelehrung wird auf die nächste Seite verwiesen.) Die Einzelrichterin: Die Gerichtsschreiberin: Regina Derrer Monique Schnell Luchsinger Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden (Art. 82 ff., 90 ff. und 100 BGG). Die Frist ist gewahrt, wenn die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden ist (Art. 48 Abs. 1 BGG). Die Rechtsschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen (Art. 42 BGG). Versand:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.